

(Nr. 2206.) Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist. Vom 31. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Durch die Order vom 18. März 1835. ist genehmigt worden, daß, wenn der Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an einzelnen Orten der Provinz Westphalen besondere Bedenken entgegenstehen sollten, solche einstweilen ausgefetzt bleiben können.

Nachdem Wir über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden dieser Provinz durch die Landgemeinde=Ordnung vom heutigen Tage Bestimmung getroffen haben, so ist es nothwendig, auch die Verhältnisse derjenigen Städte, wo die revidirte Städteordnung bisher nicht eingeführt ist, näher festzustellen; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. Die revidirte Städteordnung soll nunmehr auch in diejenigen Städte der Provinz Westphalen, wo sie bisher noch ausgefetzt geblieben ist, eingeführt werden, wenn dieselben 2500 Einwohner oder darüber haben.

Sollte jedoch hiernächst die Stadtverordneten=Versammlung darauf antragen, daß die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeinde=Ordnung eingerichtet werde, so kann diesem Antrage stattgegeben werden, in sofern nach genauer Untersuchung die Städteordnung den besondern Verhältnissen und Interessen der Stadtgemeinde nicht für entsprechend zu achten ist.

§. 2. In den übrigen Städten, wo die Einführung der Städteordnung bisher ausgefetzt geblieben ist, soll die Landgemeinde=Ordnung zur Anwendung kommen.

Sollte jedoch die Gemeindeverordneten=Versammlung (§. 9.) die Städteordnung wünschen, und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städteordnung verliehen werden.

§. 3. In beiden Fällen (§§. 1. und 2.) entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober=Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

§. 4. Bei der Anwendung der Landgemeinde=Ordnung in den Städten sollen nachstehende Modifikationen eintreten.

§. 5. Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeindegliedern, sondern zu den Jorensen gezählt.

§. 6.

§. 6. Das Gemeinde- oder Bürgerrecht steht nur denjenigen zu, welche die im §. 42. der Landgemeinde-Ordnung vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen, in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben und entweder

- 1) von ihren im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitzungen einen nach Vorschrift des §. 40. daselbst nicht unter zwei, und nicht über fünf Thaler zu bestimmenden Hauptgrundsteuer-Betrag oder
- 2) einen in gleicher Art nicht unter vier und nicht über acht Thaler für die Haushaltung und nicht unter zwei und nicht über vier Thaler für den Einzelnen zu bestimmenden Klassensteuersatz entrichten.

§. 7. Das Bürgerrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, und ruht in allen Fällen, in denen ein Bürger zur Ausübung desselben in eigener Person nicht fähig oder im Stande ist.

§. 8. Wer seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 9. Die Stadtgemeinde wird jederzeit durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten.

§. 10. Für die Stadtverordneten wird eine, von dem Ober-Präsidenten auf ein Drittel bis zur Hälfte derselben zu bestimmende Anzahl von Stellvertretern gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen.

Die Einberufung des Stellvertreters geschieht nach der Mehrheit der Stimmen bei der Wahl.

§. 11. Zum Behuf der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter kann die Stadt nach Bestimmung des Ober-Präsidenten, welcher jedoch zuvor die Gemeindebehörden mit ihren Gutachten zu vernehmen hat, in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Es bleibt vorbehalten, nach Publikation des Gewerbe-Polizeigesetzes auch Wahlen nach Klassen anzuordnen.

§. 12. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Stadtverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

§. 13. Die Stelle des Vorstehers der Stadtgemeinde (Bürgermeisters) soll in der Regel mit der des Amtmanns verbunden und eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet seyn.

§. 14. Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 82. der Landgemeinde-Ordnung Bezirksvorsteher (Kott- oder Viertelsmeisters) bestellt werden.

§. 15. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Ramps. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile.
Gr. zu Stolberg.
